

Aktenzeichen:

1 RA 152/59

Verkündet

am 23. März 1960

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

.....

Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 23. März 1960,
an der mitgewirkt haben

Bundesrichter P e n q u i t t

als Vorsitzender,

Bundesrichter F e c h n e r und

Bundesrichter Dr. H a u g

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr. L e n h a r d t und

Bundessozialrichter D ö w e l i n g

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Schleswig vom 5. Mai 1959
wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergericht-
lichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger hat den Beruf eines Schlossers und Maschinenbauers erlernt und entsprechende Tätigkeiten von 1920 bis 1947 - mit längeren Unterbrechungen wegen Arbeitslosigkeit und politisch bedingter Haft - ausgeübt. Von Oktober 1947 bis Mai 1957 war er Verwaltungsangestellter. Im April 1957 stellte er einen Antrag auf Gewährung von Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit. Die Beklagte lehnte den Antrag ab, weil der Kläger nach ärztlicher Ansicht noch als Verwaltungsangestellter arbeiten könne und deshalb nicht berufsunfähig sei (Bescheid vom 6.9.1957). Das Landessozialgericht (LSG.) gewann nach Prüfung mehrerer ärztlicher Gutachten und eines von ihm eingeholten Obergutachtens die Überzeugung, daß der Kläger wegen seiner vielfältigen Leiden und Beschwerden, die durch die krankhaften Befunde erklärt würden, nur noch in der Lage sei, leichte Arbeiten im Sitzen oder Stehen sowie mittelschwere Arbeiten im Sitzen und mit Unterbrechungen auszuführen. Bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit ging das Gericht von dem Beruf eines Schlossers und Maschinenbauers aus; es hielt den Kläger für berufsunfähig, weil die Arbeiten eines Schlossers und Maschinenbauers körperliche Kräfte und ständiges Stehen erfordern, und verpflichtete die Beklagte demgemäß, einen aner kennenden Rentenbescheid zu erteilen. Die Möglichkeit, ob der Kläger etwa noch als Verwaltungsangestellter arbeiten könne, wurde nicht näher geprüft. Das Gericht sah die Tätigkeit eines Verwaltungsangestellten, für die der Kläger keine Vorbildung oder Kenntnisse besitze und die er nur unter den besonderen Verhältnissen in der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg ausgeübt habe, nicht als bestimmend für sein Berufsbild an (Urteil vom 5.5.1959). Es ließ die Revision nicht zu.

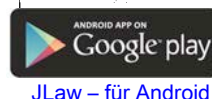
Die Beklagte legte gegen das ihr am 16. Juni 1959 zugestellte Urteil des LSG. am 11. Juli 1959 Revision ein und begründete sie - nach Verlängerung der Begründungsfrist bis zum 16. September 1959 - am 10. September 1959. Sie beantragte, das angefochtene Urteil insoweit zu ändern, als sie verpflichtet worden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

sei, unter Annahme von Berufsunfähigkeit einen neuen Bescheid zu erteilen. Sie rügte eine Verletzung des § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch ungenügende Sachaufklärung. Der Kläger habe jahrelang als Verwaltungsangestellter gearbeitet; das LSG. hätte deshalb ermitteln müssen, ob er nicht auch jetzt noch Büroarbeiten in einem ausreichenden Umfang verrichten könne.

Der Kläger beantragte, die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Revision ist nicht zulässig. Das LSG. hat sie nicht zugelassen; sie wäre deshalb nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens vorläge (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG. 1 S. 150). Das ist nicht der Fall.

Die Frage, ob das Verfahren des LSG. an einem wesentlichen Mangel leidet, ist von der Rechtsauffassung des LSG. und nicht von der des Revisionsgerichts her zu beurteilen (BSG. 2 S. 84). Das LSG. hat nun, wie sich aus den Gründen des angefochtenen Urteils ergibt, die gesetzlichen Vorschriften über die Berufsunfähigkeit (§ 1246 Abs. 2 RVO n.F., § 23 Abs. 2 AVG n.F.) dahin verstanden, daß bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit allein von dem Beruf ausgegangen werden müsse, der während der bisherigen Berufstätigkeit des Rentenbewerbers im Vordergrund gestanden habe und der für sein Berufsbild bestimmend gewesen sei. Es komme also darauf an, daß die Erwerbsfähigkeit des Antragstellers in dem für ihn maßgeblichen Beruf auf weniger als die Hälfte eines gesunden Versicherten herabgesunken sei. Als bestimmend hat das Gericht für den Kläger den Beruf des Schlossers und Maschinenbauers ermittelt und dies damit begründet, daß der Kläger diesen Beruf erlernt, darin überwiegend gearbeitet und sich ihm stets zugehörig gefühlt habe. Nach der Ansicht des Berufungsgerichts war die spätere Bürotätigkeit, zu der der Kläger nur aus den besonderen Verhältnissen der Nachkriegszeit heraus gekommen sei, kein bei der Prüfung der Berufs-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

unfähigkeit zu berücksichtigender maßgeblicher Beruf. Von dieser Rechtsauffassung her brauchte das LSG. nicht näher aufzuklären, ob der Kläger durch seine Tätigkeit im Verwaltungsdienst etwa zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat und wie er sie vielleicht im Arbeitsleben verwerten könnte. Durch das Unterlassen von Ermittlungen in dieser Richtung hat das Gericht nicht – im Gegensatz zur Meinung der Beklagten – gegen seine Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (§ 103 SGG), verstoßen. Die vorhandenen Unterlagen, insbesondere die ärztlichen Gutachten reichten aus, um daraus folgern zu können, daß der Kläger als Schlosser und Maschinenbauer nicht mehr einsatzfähig ist. Das genügte nach der Rechtsansicht des Berufungsgerichts zur Annahme von Berufsunfähigkeit. Ein Fehler im Verfahren des LSG. liegt darin nicht. Die Revision muß deshalb verworfen werden (§ 169 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)